



Title	Utilitarismus, Kants Weltbürgerrecht und die Suche nach normativen Grundlagen der Flüchtlingsethik
Author(s)	Niederberger, Andreas
Citation	Philosophia OSAKA. 2022, 17, p. 1-18
Version Type	VoR
URL	https://doi.org/10.18910/85574
rights	
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

The University of Osaka

Andreas NIEDERBERGER (University Duisburg-Essen)

Utilitarismus, Kants Weltbürgerrecht und die Suche nach normativen Grundlagen der Flüchtlingsethik

1. Grenzen und die Schwierigkeit der Verteilung von Rechtfertigungspflichten

Spätestens seit der europäischen „Flüchtlingskrise“ 2015 steht auch in der Philosophie die Frage nach den Ansprüchen von Flüchtenden und Migrierenden bzw. aufnehmenden Ländern und denjenigen, die in ihnen leben, im Mittelpunkt.¹ Was dürfen Personen und Gruppen, die Grenzen zwischen Staaten überschreiten, für sich reklamieren und was wiederum diejenigen, die die Grenzen gesetzt haben, von ersten erwarten? Verschiedenste Ansätze versuchen, Antworten auf diese Fragen zu finden. Sie wollen klären, ob Personen das Recht haben, ein Territorium zu betreten und sich darauf aufzuhalten, das eigentlich andere als ihr Eigentum bzw. der eigenen Kontrolle unterliegend betrachten, oder ob die ersten sogar fordern dürfen, in politische und soziale Gemeinschaften inkludiert zu werden, die auf dem entsprechenden Territorium gebildet wurden.² Solche Inklusion geht dabei gewöhnlich auch mit Ansprüchen auf die Teilhabe an den Gütern einher, die in den Gemeinschaften durch Kooperation erzeugt und (um-)verteilt werden, bzw. auf die Einbeziehung in die politischen Verfahren, in denen über entsprechende Kooperationen und Verteilungen entschieden wird, also auf Zugang zur Bürgerschaft.³ Zumeist klingt es – auch in den Ansätzen selbst⁴ – so, als müssten vor allem die Ansprüche von Flüchtenden und Migrierenden begründet werden, die in das Eigentum oder den Handlungsräum anderer vermeintlich eingreifen. Es kann aber auch andersherum gefragt werden, was Personen, Gemeinschaften oder Staaten überhaupt die Berechtigung geben sollte, andere Personen oder Gemeinschaften davon abzuhalten, sich auf das Territorium erster zu begeben und darüber in die Verteilung von Pflichten und Rechten auf dem Territorium einbezogen zu werden.⁵

Neben der Untersuchung, wer welche Ansprüche wem gegenüber geltend machen kann,

¹ Dieser Artikel fragt insbesondere nach der Begründung der Ansprüche oder Pflichten von Flüchtenden beziehungsweise Aufnehmenden derselben und gehört somit zum Bereich der sich in den letzten Jahren als distinktes Feld herausbildenden Flüchtlingsethik. Zugleich bestreiten einige die Distinktheit dieses Felds und sehen die vermeintlich besonderen Ansprüche von Flüchtenden im Horizont der allgemeineren Fragen der Migrationsethik. Da der Artikel an grundlegenden Begründungsstrategien interessiert ist, wird daher offengelassen, ob die Flüchtlingsethik eine eigenständige Perspektive hat oder ob sie Teil einer umfassenderen Migrationsethik ist beziehungsweise sein sollte.

² Vgl. als jüngeren Überblick zur Debatte über eine Flüchtlingsethik Gibney 2018.

³ Vgl. dazu exemplarisch Benhabib 2004 und Ahlhaus 2020.

⁴ Siehe etwa Owen 2020.

⁵ Vgl. dazu beispielsweise die Kontroverse in Wellman/Cole 2011.

wird damit die Frage nach der Verteilung der Rechtfertigungspflichten zentral, d.h. diejenige danach, was überhaupt gerechtfertigt werden muss: Ist die Existenz von Grenzen der selbst nicht weiter zu problematisierende Ausgangspunkt, so dass Migrierende und Flüchtende begründen können müssen, warum andere die Pflicht haben sollten, die Grenze zu öffnen und evtl. sogar die Zuwandernden in ihre Kooperationsverhältnisse zu integrieren? Oder ist die Abgrenzung von exklusiven und d.h. der eigenen Willkür unterliegenden Zugriffs- und Nutzungsrechten und die damit einhergehende Pflicht anderer, diese Abgrenzungen zu respektieren, das, was primär zu rechtfertigen ist?⁶ Je nachdem, was als unproblematischer Ausgangspunkt begriffen wird, wird der Begründungsaufwand für die eine oder andere Position höher und es verändert sich die Plausibilität von Argumenten. Und schließlich kann man in diesem Zusammenhang auch fragen, ob die in der Literatur gängige Annahme eines methodologischen normativen Individualismus überzeugend ist: Lässt sich die Aufteilung der Welt in voneinander unterschiedene Einzelstaaten mit ihren jeweiligen souveränen Prärogativen, die sich vor allem in ihrer rechtlichen Hoheit zeigen, die sie auf einem bestimmten Territorium ausüben dürfen, überhaupt über die Rechte und Pflichten zwischen Individuen begründen? Welchen Status haben existierende völkerrechtliche Übereinkünfte zum Flüchtlingsschutz, aber auch zur Berechtigung von Maßnahmen der Grenzsicherung und Zuwanderungspolitik?

Die letzten Fragen deuten schon an, dass es nicht einfach ist zu bestimmen, wie eine Ausgangsverteilung von Rechten und Pflichten beziehungsweise von Rechtfertigungspflichten aussieht und welche Aspekte der rechtlich-politischen Gegebenheiten als Rahmen vorausgesetzt oder aber als selbst rechtfertigungsbedürftig erachtet werden. Vor diesem Hintergrund untersucht der vorliegende Artikel unterschiedliche allgemeine normative Argumentationsstrategien im Bereich der Flüchtlings- und Migrationsethik auf ihre Plausibilität und Reichweite. Zunächst wird ein weit verbreiteter utilitaristischer Ansatz in den Blick genommen, der davon überzeugt ist, dass sich viele der zuvor genannten Fragen umgehen beziehungsweise trivialisieren lassen und ein einfaches Prinzip ausreicht, um jeweilige Ansprüche von Flüchtenden und Migrierenden zu überprüfen sowie korrespondierende Pflichten oder Berechtigungen zu begründen. Es wird gezeigt, dass eine solche utilitaristische Strategie zwar mit Blick auf akute Notlagen plausibel sein mag, aber keine überzeugenden Antworten für darüberhinausgehende Fragen von Flucht und Migration zu geben vermag. Im Anschluss daran wird kurz auf liberale Argumentationen geschaut,

⁶ Andreas Cassee (2016) spielt in seiner Studie mit Blick auf ein globales Recht auf Bewegungsfreiheit beide Fragerichtungen durch. Er übersieht dabei jedoch, dass sich aus dem Fehlen einer Pflicht von Migrierenden, Grenzen nicht zu überschreiten, nicht automatisch ein Anspruchsrecht auf das Überschreiten von Grenzen und d.h. auf Seiten der Aufnehmenden eine Pflicht ergibt, Grenzen zu öffnen. Siehe dazu auch Niederberger 2017.

die der Autonomie eine zentrale Begründungsleistung in der Verteilung von Rechten und Pflichten zuschreiben, allerdings vor der Herausforderung stehen, den Autonomiebegriff plausibel einzuführen. Einige dieser Argumentationen führen den Autonomiebegriff auf Immanuel Kant zurück und verbinden Autonomie mit dem Weltbürgerrecht, wie es Kant in seinen Schriften vorsieht. Im daran anschließenden Schritt wird daher zuerst gezeigt, dass diese Verbindung fragwürdig ist und es Lesarten des kantischen Weltbürgerrechts gibt, die bestreiten, dass es mehr als eine minimale Verpflichtung von Ankunftsstaaten umfasst, an Leib und Leben bedrohte Flüchtende nicht abzuweisen. Gegen diese minimalistische und restriktive Lesart von Kants Ausführungen zum Weltbürgerrecht wird jedoch eingewandt, dass sie dem kantischen Text nicht vollständig gerecht wird, sondern dass sich hierin durchaus weiterführende Ansprüche im Bereich von Flucht und Migration finden. Abschließend wird gefragt, ob und inwiefern sich dieses erweiterte Verständnis des kantischen Weltbürgerrechts als Grundlage für eine aktuelle Flüchtlings- oder Migrationsethik eignet.

2. Von der Attraktivität des Utilitarismus

Angesichts der komplizierten grundlegenden Frage, wie überhaupt bestimmt werden kann, wer welche Begründungsleistung zu erbringen hat, ist es nicht überraschend, dass auch im Feld der normativen Theorie von Flucht und Migration wie in anderen Bereichen angewandter Ethik und politischer Philosophie im weitesten Sinn utilitaristische Ansätze in den Vordergrund drängen. Sie „verlieren sich“ nicht in grundsätzlichen deontologischen Erwägungen über Rechte, Pflichten und deren gerechte Verteilung, sondern sie klammern die Gründe für bestehende Verhältnisse und ursprüngliche Rechte und Pflichten weitgehend aus. Stattdessen beginnen sie mit der Frage, wie in einer gegebenen Handlungs- oder Interaktionssituation mit Blick auf das Wohlergehen aller von Handlungen und Entscheidungen Betroffener das beste Resultat erzielt werden kann. Dabei werden nicht die Wohlergehensgewinne schlechthin betrachtet, sondern prioritanisch oder schwellenwerttheoretisch vor allem die Möglichkeiten betont, die Lage derjenigen wesentlich zu verändern, denen es absolut gesehen nicht gut geht oder die sich unterhalb einer Schwelle menschenwürdigen Daseins bewegen.⁷ Die Verhältnisse werden nicht selbst schon als normativ strukturiert verstanden, also in einer Verteilung von Rechten, Pflichten, Freiheiten etc. bestehend. Jeweilige Handlungssituationen werden vielmehr so begriffen, dass in ihnen bestimmte Ressourcen bereitstehen, die eingesetzt werden können, um die Situation insbesondere Notleidender mehr oder minder weitreichend zu verbessern. Als Bezugspunkt

⁷ Vgl. zum Beispiel Gerver 2020.

für solche Argumentationen dient oft das Beispiel der möglichen Rettung eines Kindes, das in einem flachen Teich zu ertrinken droht, das Peter Singer zu Beginn der 1970er Jahre in seiner Begründung von Pflichten aller zur Bekämpfung des globalen Hungers eingeführt hatte.⁸ Das Beispiel selbst eignet sich schon zur Begründung unmittelbarer Hilfspflichten gegenüber Flüchtenden. Für die weiterreichende Frage nach der Öffnung von Grenzen beziehungsweise nach der Berechtigung, Zuwanderung zu verhindern, muss das Beispiel aber variiert und erweitert werden. Es muss mitgefragt werden, ob das Bestehen von (Eigentums-)Rechten oder von früheren Leistungen beziehungsweise Erwerbungen die Situation wesentlich verändert. Eine übliche Variation des Beispiels lautet deshalb wie folgt: Die Tatsache, dass eine Person ein Boot unter moralisch unproblematischen Bedingungen als ihr Eigentum erworben hat, bedeutet für eine andere Person, die dieses Boot benutzen könnte, um ein Kind damit zu retten, in der utilitaristischen Perspektive nichts. Wenn sie relevant werden soll, dann muss zusätzlich angenommen beziehungsweise gezeigt werden, dass das Eigentum als solches und das heißt nicht allein der Nutzen des Bootes das Wohlergehen der Eigentümerin mehrt und dementsprechend eine Verletzung des Eigentums deren Wohlergehen mindert. Selbst in diesem Fall bedeutet aber der Zusammenhang von Wohlergehen und Eigentum noch nicht, dass dritte nicht auf das Eigentum zugreifen dürfen. Dazu muss eine Gewichtung des Wohlergehens hinzukommen, das sich als Resultat einer Handlung ergeben und das durch die Handlung gemindert werden könnte. Stehen sich der Wohlergehensgewinn einer Flüchtenden, deren Leben auf dem Spiel steht, und der Wohlergehensverlust eines Superreichen gegenüber, der sich durch das nicht mehr exklusive Nutzen einer Yacht ergibt, dann ist, so die utilitaristische Argumentation, klar dem ersten Wohlergehensgewinn der Vorzug zu geben. Der Akt des Erwerbs hat also bei anderen Personen keine nachhaltige Pflicht erzeugt, auf das Boot nicht zuzugreifen, beziehungsweise der entsprechende Erwerbsakt hat dem Eigentümer nicht die Freiheit verliehen, selbst darüber zu entscheiden, ob das Boot zur Rettung eines ertrinkenden Kindes eingesetzt werden kann oder nicht. Die Vergangenheit ist vergangen und was immer an und in ihr problematisch gewesen sein mag, spielt für den aktuellen Gebrauch dessen, was das Resultat des Vergangenen ist, keine unmittelbare Rolle. Auf die Situation von Flucht und Migration übertragen:⁹ Die Welt ist in eine Vielzahl von Staaten mit mehr oder minder befestigten Grenzen eingeteilt, es gibt gravierende Asymmetrien und

⁸ Vgl. Singer 1972.

⁹ Entsprechende utilitaristische Ansätze gehen zumeist davon aus, dass sich das Singer-Beispiel oder dessen Variationen einfach auf jeweilige Handlungssituationen übertragen lassen. Im Bereich von Fragen der globalen Armuts- oder Hungerbekämpfung hat Andrew Kuper (2005) allerdings bereits überzeugend dargelegt, dass solche Übertragungen alles andere als einfach sind. Singer (2005) wiederum hat diesen Einwand als Teil einer Entschuldigungsstrategie möglicher Verantwortungsträger im Globalen Norden, nicht selbst etwas tun zu müssen, zurückgewiesen.

Abhängigkeiten im Zugriff auf Ressourcen, Optionen sowie den Weltmarkt und internationale Organisationen haben nur beschränkte Kompetenzen und Möglichkeiten, korrigierend und steuernd einzugreifen. All dies ist als gegeben hinzunehmen und kann nicht selbst in seinen Ursachen und Gründen so begriffen werden, dass es von diesen Ursachen und Gründen her Migrierenden und Flüchtenden Pflichten auferlegt oder bestehenden Bevölkerungen Rechte verleiht.¹⁰

Solche utilitaristischen Betrachtungen von Flucht oder Migration fragen demnach nicht nach einer Verteilung von Rechten und Pflichten, die sich durch das berechtigte beziehungsweise unberechtigte Errichten von Grenzen ergeben haben. Sie gehen vielmehr von der Existenz von Staaten mit ihren Grenzen aus und blicken darauf, was das Hineinlassen oder Abweisen von Zuwandernden für Folgen für jene und für Dritte hätte. Es wird also grundsätzlich von einer asymmetrischen Situation von Aufnehmenden und Ankommenden oder zumindest von Entscheidenden und Ankommenden ausgegangen. Das bedeutet dabei nicht nur, dass Aufnehmende keine exklusiven Rechte an „ihren“ Staaten, Institutionen oder Kooperationsprodukten geltend machen können. Sie können durch vergangene Leistungen und Errungenschaften sogar Pflichten erworben haben, die Vermögen und Ressourcen, die ihnen dadurch zur Verfügung stehen, zum Schutz oder zur Unterstützung von Flüchtenden und Migrierenden einzusetzen.¹¹

Kriterium für das Zulassen oder Abwehren von Flüchtenden oder allgemeiner Zuwandernden wird das Verhältnis zwischen der Bedürftigkeit einer Person und den Ressourcen, die ihr durch eine Aufnahme zukommen könnten oder würden. Ansprüche auf Aufnahme oder Zuwanderung werden also grundsätzlich als Ansprüche auf bestimmte Güter gesehen, wobei diese Güter nicht notwendig „positiv“ zu verstehen sind. Denn auch die Abwesenheit kriegerischer Verhältnisse ist ein Gut, weil sie es zum Beispiel erübrigt, Ressourcen einzusetzen, um Schädigungen abzuwehren oder mit Furcht umzugehen. Die Güter werden also zu solchen durch die Bedürftigkeit, die ihnen gegenübersteht. Ganz analog zur klassisch utilitaristischen Suche nach der Maximierung von Lust (*pleasure*) und Minimierung von Leiden (*pain*) wird davon ausgegangen, dass Güter das Wohlergehen erhöhen, indem sie selbst einen Wohlergehenszuwachs bewirken oder Faktoren beseitigen, die das Wohlergehen mindern. In einen anderen Staat flüchten oder zuwandern darf also diejenige

¹⁰ Vgl. in diesem Sinn auch Singers eigene Überlegungen zu Flüchtenden und Migrierenden in Singer/Singer 1988.

¹¹ Als möglicherweise paradoxe Implikation ergibt sich dabei, dass durch die Möglichkeiten, aktuell Gutes damit zu tun, der normativ fragwürdige oder sogar falsche Erwerb der entsprechenden Möglichkeiten ex post sanktioniert werden kann. Für eine Flüchtlingsethik wirft das die Frage auf, wie verhindert wird, dass der Umgang mit den drängenden Problemen von Flüchtenden zur Perpetuierung globaler Ungerechtigkeiten beiträgt.

Person, die ohne die Flucht beziehungsweise Zuwanderung in ihrem Leiden verharren müsste oder ein bestimmtes Wohlergehensniveau nicht erreichen könnte und bei der die Ermöglichung von Flucht oder Zuwanderung keine entsprechend gewichtigen oder höheren Wohlergehensminderungen bei anderen Personen zur Folge hat.¹²

Im Feld von Migration und Flucht wirken solche utilitaristischen Argumentationen dann besonders überzeugend, wenn diejenigen, deren Ansprüche verhandelt werden, lange Fluchtwiege oder Wanderungen hinter sich haben, Opfer staatlicher oder nicht-staatlicher Gewalt und Ausbeutung geworden sind, psychologisch durch Erfahrungen am Ausgangsort oder während der Migration traumatisiert sind und vermeintlich willkürlichen Entscheidungen über Aufnahme oder Ablehnung an Grenzzäunen ausgesetzt sind. In solchen Fällen ist die Wohlergehensasymmetrie zwischen den Ankommenden und den Aufnehmenden oder Entscheidenden so groß, dass nur schwer zu sehen ist, wie die zweiten den ersten die Hilfe verweigern können, derer sie offensichtlich bedürfen, um ihrer Notlage zu entkommen. Es ist sicherlich richtig, dass in solchen Notlagen Hilfe geboten ist, um die Betroffenen daraus zu befreien. Und dies gilt auch dann, wenn hilfsbedürftige Flüchtende und Migrierende selbst (Mit-)Urheber der Notlage sind – etwa indem sie sich an einem Bürgerkrieg, einer Terrormiliz oder Ähnlichem beteiligt haben. Solche Nothilfe trumpft oft auch weitere normative Forderungen, so dass zweifelsohne in akuten Krisen, wie sie weiterhin die Lage der Flüchtenden und Migrierenden an den Außengrenzen Europas und zum Teil auch innerhalb Europas wie auch in anderen Teilen der Welt kennzeichnen, in jedem Einzelfall geschaut werden muss, ob Hilfe vonnöten ist. Was die utilitaristischen Ansätze mit ihrem Fokus auf die akute Bedürftigkeit von Migrierenden und Flüchtenden aber nicht leisten, ist, eine Antwort zu geben, die sich auf die weitergehende Berechtigung oder Nicht-Berechtigung zur Flucht oder Migration richtet. Damit verfehlten sie gerade in einer Perspektive der politischen Philosophie die Frage, wie eine legitime Grenz-, Migrations- und Flüchtlingspolitik aussehen kann und muss, die offensichtlich selbst Teil und Ursache des Leidens ist, das zu den zuvor genannten Notlagen führt. In der utilitaristischen Perspektive erscheint die Migration als Mittel zum Zweck – aber nicht als Mittel dazu, den eigenen Lebensmittelpunkt zu verlagern und anderswo den eigenen Zielen nachzugehen, sondern vielmehr als Mittel dazu, aus einer akuten Notlage herauszukommen. Wenn sich aber herausstellt, dass die Flucht oder Migration selbst, etwa in der Form eines aufwendigen und gefährlichen Fluchtwegs oder durch die hohen Kosten desselben, die utilitaristisch relevante Notlage allererst erzeugt, wovon unter den aktuellen Umständen in vielen Fällen auszugehen ist, dann wäre zu konstatieren, dass Personen eigentlich kein „Recht“ zur Flucht oder Migration, sondern

¹² Vgl. zu einer solchen Argumentation etwa Schlothfeldt 2012.

vielmehr die Pflicht haben, dort zu bleiben, wo sie sind und wo es ihnen nicht gut gehen mag, wo sie sich aber nicht in den Notlagen befinden, in die sie die Flucht bringt. Eventuell hätten sogar Dritte die Pflicht, erste daran zu hindern zu migrieren. Denn dies würde Ressourcen für Notlagen freimachen, die unabhängig von kontingenaten Abwanderungsentscheidungen bestehen. Diese Implikationen der utilitaristischen Herangehensweise mögen für konkrete Entscheidungssituationen, wie sie auf dem Höhepunkt der europäischen Flüchtlingskrise 2015 bestanden oder sich momentan mit Blick auf die Lage auf den griechischen Inseln, an den osteuropäischen Grenzen, in Libyen oder bei Ceuta und Melilla weiterhin präsentieren, kein wichtiger Gesichtspunkt sein. Aber sobald die Frage nach einer Migrations- und Flüchtlingspolitik oder der Zulässigkeit von Maßnahmen aufgeworfen wird, die potenzielle Migrierende von ihrem Vorhaben notfalls auch mit Gewalt abschrecken, zeigt sich, dass utilitaristische Positionen keine guten Argumente für offene Grenzen oder auch nur für eine Migrationspolitik haben, die die globalen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten berücksichtigt.

Das wird besonders deutlich, wenn entsprechende Theorien mit der sozialwissenschaftlichen Migrations- und Fluchtforschung konfrontiert sind, die darauf hinweist, dass es nicht die Ärmsten und Bedürftigsten sind, die migrieren oder fliehen.¹³ Migration und Flucht sind teuer und setzen verschiedene physische und kognitive Fähigkeiten voraus, über die die Ärmsten nicht (mehr) verfügen. Angesichts dessen wird von Ansätzen, die die Bedürftigkeit als Kriterium betrachten, entweder der Schluss gezogen, dass sich die Hilfe eigentlich auf die Bedürftigsten, d.h. die Hungernden oder unmittelbar Gewalt oder Klimawandel Ausgesetzten richten sollte, oder es werden Gründe konstruiert, die darlegen sollen, dass die Handlungsmöglichkeiten mit Blick auf die Bedürftigsten so anders und eventuell eingeschränkt sind, also mit denjenigen, die hinsichtlich derjenigen, die konkret an den Grenzen stehen, nicht verrechnet werden können, dass sie aus der Betrachtung ausgebendet werden können.

Und schließlich ist festzuhalten, dass die Darstellung von Flüchtenden und Migrierenden als armen, kranken, leidenden Wesen viele von ihnen nicht trifft. In den USA zum Beispiel sind viele „Illegale“ nicht auf anstrengenden Wegen gekommen, sondern mit Touristenvisiten oder durch Geburt von „illegalen“ Eltern, und einige Flüchtende und Migrierende verfügen durchaus über finanzielle Ressourcen und haben damit eine passable Grundlage, um eine neue Existenz aufzubauen. Solche Gruppen sind folglich zum Teil wesentlich bessergestellt als andere Flüchtende und Migrierende, aber im Normalfall immer noch schlechter gestellt als viele in den Aufnahmeländern: Was bedeutet das für sie? Dürfen sie abgeschoben oder

¹³ Vgl. Collier 2013.

zurückgewiesen werden, weil sie sich nicht in akuten Notlagen befinden? Oder reicht die relative Schlechtergestelltheit gegenüber Einheimischen aus, um ihre Migration zuzulassen? Müssen sie auf einen endgültigen Aufnahmebescheid warten, bis alle wirklich Leidenden versorgt wurden?

3. Autonomie und das Menschenrecht auf Bewegungsfreiheit

In der utilitaristischen Perspektive werden die Ansprüche von Flüchtenden und Migrierenden zu einem Problem der begrenzten Ressourcen derjenigen, die in wenigstens relativ reichen Ländern wohnen. Die asymmetrische Perspektive greift so tief, dass nicht nur die Gründe ausgeblendet werden, die erklären, warum einige die entsprechenden Ressourcen haben, andere aber nicht. Es können vielmehr auch Gründe für Flucht und Migration, die sich nicht auf das bloße Überleben richten, kaum berücksichtigt werden. Flüchtende und Migrierende sind in solchen Ansätzen keine handelnden Menschen mit Zielen und auf ihr Erreichen gerichteten Entscheidungen, sondern Wesen, deren Überleben gesichert werden muss und die sich höchstens perspektivisch zu einem vollen Menschenstatus emporarbeiten können. Vor allem gegen eine solche reduktionistische Betrachtung von Flüchtenden und Migrierenden richten sich Ansätze, die sich der zu Beginn des ersten Abschnitts genannten Frage stellen und bestreiten, dass die Begründungslast auf Seiten derjenigen liegt, die migrieren wollen.¹⁴ Sie folgen einer Linie, die Joseph Carens bereits Mitte der 1980er Jahre vorgegeben hat,¹⁵ und beabsichtigen, auch die Ansprüche von Flüchtenden im Rahmen einer idealen Theorie der Migration zu begründen: Wenn politische und territoriale Grenzen tief in die menschliche Freiheit eingreifen, so das Argument, dann müssen diejenigen, die Grenzen errichten wollen, begründen, warum sie die Berechtigung dazu haben sollten, und nicht umgekehrt. Die Frage ist also, ob und wenn ja, warum und unter welchen Bedingungen Migrierende und Flüchtende die Pflicht haben sollten, Grenzen anzuerkennen.

Die meisten Ansätze, die sich mit dieser Frage auseinandersetzen und sie positiv oder abschlägig beantworten, verstehen sich als liberale Positionen und zielen auf gleiche Freiheitsrechte global aller ab.¹⁶ Die Unterschiede zwischen den Positionen ergeben sich wesentlich daraus, welchen Freiheitsrechten der Vorrang zugewiesen wird: Ansätze, die

¹⁴ Wobei zuzugestehen ist, dass es auch konsequentialistische Ansätze gibt, die das Wohlergehen an Autonomie beziehungsweise individuelle Handlungsvermögen binden und insofern die Asymmetrie zwischen Entscheidenden und denjenigen, die bloße Nothilfe erfahren, nicht zu grundsätzlich anlegen.

¹⁵ Carens 1987.

¹⁶ Nicht betrachtet werden in diesem Artikel Ansätze, die skeptisch gegenüber liberalen Gleichheitsannahmen sind und vor allem aus feministischer Perspektive den Zusammenhang von Benachteiligung und Migration betrachten. Vgl. dazu unter anderem Higgins 2013.

Eigentumsrechte (d.h. in diesem Fall die Freiheit, mit Blick auf bestimmte Dinge, ein Stück Land oder auch Institutionen allein entscheiden zu können, was damit geschieht) oder die Vereinigungsfreiheit an die erste Stelle setzen, kommen letztlich dazu, Grenzen zu rechtfertigen, wogegen Ansätze, die die Entscheidungsmöglichkeiten über das eigene Leben betonen, gewöhnlich die Bedeutung der Bewegungsfreiheit als Voraussetzung dafür unterstreichen, viele Optionen ergreifen zu können, und folglich für die beschränkte Geltung von Grenzen plädieren.¹⁷

Bei der Begründung, warum alle gleiche Freiheitsrechte haben, wird oft auf Kant oder dessen Autonomie- und Menschenwürdeverständnis verwiesen und im Bereich von Flucht und Migration könnte auch eine Verbindung mit dem kantischen Weltbürgerrecht nahelieben.¹⁸ In einigen liberalen Ansätzen wird festgehalten, dass Kant mit seinem Autonomiebegriff allen Menschen die gleiche Würde zuspricht, so dass der öffentliche Raum auch nur so geregelt sein darf, dass dieser die entsprechende Würde nicht verletzt beziehungsweise allen die erforderliche Autonomie gewährt. Das Weltbürgerrecht im *Ewigen Frieden* und in der *Rechtslehre* lässt sich dann als konsequente Folge dessen begreifen und als Anspruch eines jeden auf einen globalen individuellen Rechtsanspruch lesen, der es ausschließt, einfach mit Zwang an der Ausübung globaler Bewegungsfreiheit gehindert zu werden. Menschen müssen mindestens die Möglichkeit haben, sich als gleiche Rechtsgenossen zu Gehör bringen zu können, und dies kann, wie gerade der Fall politischer Flüchtlinge zeigt, Flucht und das Überschreiten von Grenzen erfordern. Angesichts der engen Bindung von Autonomie, Menschenwürde und Rechtsstatus wäre mit Bezug auf Kant dementsprechend davon auszugehen, dass es in einer kantianischen Perspektive höchstens ein qualifiziertes Recht geben kann, Grenzen zu setzen und aufrechtzuerhalten, und dass dieses Recht immer durch das höhere Menschenrecht getrumpft wird, in seiner Würde, die einen globalen individuellen Rechtsstatus begründet, anerkannt und geschützt zu werden.

An dieser Stelle wäre viel im Detail zu einer solchen Art von Bezugnahmen auf Kant zu sagen. Ihre Hauptschwierigkeit besteht, wenn es sich um Ansätze handeln soll, die sich (auch) als Kantinterpretationen verstehen, darin, dass sie eine Interpretation vorschlägt und Zusammenhänge zwischen Theoriebausteinen bei Kant herstellt, die dessen Texte nicht hergeben. Menschenwürde und Autonomie sind keine Begriffe der kantischen *Rechtslehre*

¹⁷ Vgl. als jüngere Überblicke über wesentliche Positionen und Kontroversen in diesem Feld Dietrich 2017 und Fine/Ypi 2016.

¹⁸ In einer anderen Argumentationslinie in der Migrationsethik, die hier nicht genauer betrachtet wird, wird Kant dagegen gerade so verstanden, dass er über die Bedingungen, die für das Etablieren öffentlicher Rechtsverhältnisse erforderlich sind, den Staaten weitreichende Möglichkeiten zugesteht, über Zuwanderung zu entscheiden. Siehe dazu Stilz 2019.

und sie begründen nicht – oder zumindest nicht direkt – das Weltbürgerrecht.¹⁹ Zudem tritt das Weltbürgerrecht nicht einfach als ein Menschenrecht auf Bewegungsfreiheit auf, sondern wird von Kant in komplizierten Formulierungen als in wesentlichen Hinsichten eingeschränktes Recht auf Hospitalität verstanden.²⁰ Die entsprechenden Positionen, die die Berechtigungen zur Grenzschließung bzw. zur globalen Bewegungsfreiheit über Autonomie und Menschenwürde klären wollen, mögen also an sich mehr oder weniger plausibel sein. Sie können aber den Zusammenhang mit der kantischen Theorie nicht ohne Weiteres für sich reklamieren.

4. Gegen eine kantische Theorie eines Menschenrechts auf Bewegungsfreiheit

Angesichts dieser Schwierigkeiten, das kantische Weltbürgerrecht für ein liberal verstandenes Menschenrecht auf Bewegungsfreiheit heranzuziehen, haben Ingeborg Maus²¹ und Oliver Eberl bereits seit dem Ende der 1990er Jahre betont, dass mit Blick auf die Ausführungen Kants zum Weltbürgerrecht vielmehr festzustellen ist, dass sie gerade nicht für ein Menschenrecht, sondern für eine anti-kolonialistische Souveränitätsberechtigung sprechen. Ihrer Lesart zufolge argumentiert Kant dementsprechend genau für die entgegengesetzte Position: Staaten dürfen, wie Eberl vor allem am Beispiel Japan demonstriert, ihre Grenzen weitgehend schließen und Einreisewilligen den Zugang verweigern, so lange sie eine minimale Zufluchtmöglichkeit für Schiffbrüchige und andere lassen, die sich nur darüber am Leben erhalten können, dass sie das Territorium eines anderen Staates betreten.²² Anders als zum Beispiel bei Francisco de Vitoria steht das Weltbürgerrecht somit für ein weitreichendes Recht von Staaten, selbst über Zuwanderung zu ihnen zu entscheiden.

In dieser Linie hat jüngst auch Christoph Meckstroth argumentiert, dass der Abschnitt zum Weltbürgerrecht wie die anderen beiden Abschnitte im *Ewigen Frieden* als Abschnitt zum Weltbürgerrecht im Sinn eines *cosmopolitan law* und nicht im Sinn eines *cosmopolitan (human) right* zu verstehen ist.²³ Wie das einzelstaatliche öffentliche Recht und das zwischenstaatliche Völkerrecht richtet sich dementsprechend auch das Weltbürgerrecht auf die Bedingungen, unter denen kriegerische Verhältnisse durch einen öffentlichen Rechtszustand überwunden werden können. Kant hält in dieser Lesart im Abschnitt zum Weltbürgerrecht fest, wer unter welchen Bedingungen mit Blick auf das Verhältnis zwischen Staaten und Individuen, die nicht ihre Bürger sind, berechtigt ist, Zwang anzuwenden. Vitoria,

¹⁹ Vgl. Niederberger 2018.

²⁰ Vgl. insgesamt zur Geschichte der Hospitalität im Bereich von Flucht und Migration Boudou 2020.

²¹ Siehe zum Beispiel Maus 1999.

²² Vgl. Eberl 2008, 220-254.

²³ Meckstroth 2017, 538-540.

so Meckstroth, rechtfertigte letztlich die kolonialen Unternehmungen Spaniens darüber, dass Spanier das Recht haben, sich überall auf dem Globus als Handelspartner anzubieten. Auf der Basis dieses Rechts erschien jeder Versuch, etwa indigener Gemeinschaften, den Aufbau von Handelposten oder Handelskolonien zu unterbinden, als Verletzung des Weltbürgerrechts, was wiederum Dritte, wie in diesem Fall die spanische Krone, ermächtigte, Zwang gegen die entsprechenden indigenen Gemeinschaften auszuüben. Kant hält demgegenüber in der Nachfolge Emer de Vattels fest, dass das Recht der Individuen gegenüber anderen Staaten sich lediglich darauf beschränkt, dass sie erstens anbieten können müssen, als Handelspartner zur Verfügung zu stehen – wobei dieses Angebot ein kommunikatives Angebot sein können muss und keine Präsenzberechtigung umfasst –, und sie zweitens nicht des Territoriums verwiesen werden dürfen, wenn dies ihren Tod bedeutet. Es gibt also nur sehr wenige Fälle, bei denen sich Staaten der Verletzung dieses Rechts schuldig machen und folglich legitimer Zwangsausübung ausgesetzt sehen müssten.²⁴

Es ist sicherlich wichtig und richtig, darauf zu insistieren, dass Kant einen dezidierten Anti-Kolonialismus vertritt und dass die auch heute möglicherweise weiterbestehenden Kolonialismusgefahren bei Migrationsbewegungen zu berücksichtigen sind – wobei dies für die eigentlich kontroverse Migration vom Globalen Süden in den Globalen Norden ein vernachlässigbares Problem sein dürfte. Insofern ist in der Tat zu konstatieren, dass Kant nicht als Vertreter einer liberalen Konzeption eines Menschenrechts auf Bewegungsfreiheit zu verstehen ist. Kant geht im Gegensatz zu Autoren wie Carens oder Cassee, die sich auf einen Anspruch auf Autonomie berufen, nicht davon aus, dass jeder die Möglichkeit haben muss, seine Konzeption des Guten an jedem beliebigen Ort der Erde zu verfolgen. Republikanische Verhältnisse sind bei allen allgemeinen und universellen Aspekten, die sie zu realisieren haben, immer auch besondere republikanische Verhältnisse, in denen eine besondere Verfassung gilt und besondere Entscheidungen, gerade zum Beispiel im Bereich der Eigentumsordnung, getroffen werden können. Menschen haben die grundsätzliche Pflicht, alle Verhältnisse, in denen sie sich zu anderen Menschen und ihren Organisationen befinden, zu öffentlich-rechtlichen Verhältnissen zu machen; aber sie haben keine entsprechende Pflicht, jeden anderen Menschen als Mitbürgerin oder Mitbürger in einer einzelstaatlichen republikanischen Ordnung aufzunehmen.

Der Schluss, den Maus, Eberl oder Meckstroth daraus ziehen, dass es beim Weltbürgerrecht gar nicht um individuelle Menschenrechte geht, sondern vielmehr um eine zweifache kleine Einschränkung staatlicher Souveränität, in Form der Offenheit für externe Kommunikationsangebote und der Hilfeleistung in individuellen Notlagen, kommt jedoch zu

²⁴ Ebd., 551-552.

schnell. Denn in Kants Text ist in der Tat die Rede vom „Recht eines Fremdlings“ und nicht einfach nur von einem *cosmopolitan law*. Individuen haben eigene rechtliche Ansprüche und diese Ansprüche erfordern mehr als die beiden Souveränitätseinschränkungen.

5. Kants Weltbürgerrecht – Zwei Quellen und Kontroversen

Die zuvor angeführten Autoren beanspruchen bereits, die kantische Position zu rekonstruieren, ohne dabei notwendig behaupten zu wollen, dass sie jene Position auch systematisch für die aktuelle Diskussion übernehmen würden. Sie betonen dazu zum Teil, dass die kantische Argumentation mit den Kolonialbestrebungen auf einen anderen welthistorischen Kontext bezogen war als derjenige, mit dem wir uns aktuell konfrontiert sehen. Einige gehen noch weiter und klammern die mögliche gegenwärtige Relevanz Kants ganz ein und konzentrieren sich (vermeintlich) vollständig darauf, seine Ausführungen zum Weltbürgerrecht im Zusammenhang der kantischen Werke zu verstehen.

In den Mittelpunkt gerückt wird hierbei die Frage nach dem normativen Grund des Weltbürgerrechts, um von dorther auch dessen Gehalt und Reichweite genauer zu bestimmen.²⁵ In dieser Bestimmung stößt man auf zwei Gründe, die Kant anführt und die von seinen Interpretinnen und Interpreten sehr unterschiedlich gewichtet und hierarchisiert werden:

Einerseits verweist Kant darauf, dass niemand abgewiesen werden darf, für den diese Abweisung den „Untergang“ bedeutet.²⁶ Dieser Grund für das Weltbürgerrecht lässt sich vor dem Hintergrund der weiteren Äußerungen Kants über die Kugelfläche der Erde und die Unmöglichkeit einer unendlichen Zerstreuung so verstehen, dass die Körperlichkeit des Menschen ihn zu seinem Überleben darauf angewiesen sein lässt, ein Stück Land für sich reklamieren zu können. Wie unterdessen verschiedene Autoren herausgearbeitet haben, greift Kant hier einen alten Topos der völkerrechtlichen Diskussionen auf. Für die neuzeitliche Völkerrechtsentwicklung begründet insbesondere Hugo Grotius den entsprechenden Anspruch von Schiffbrüchigen, das Ufer betreten zu können und dort auch bleiben zu dürfen, bis sich eine andere Möglichkeit bietet, dem ansonsten drohenden Tod durch Ertrinken zu entrinnen. Der Anspruch ist dabei nicht auf Schiffbrüchige beschränkt, sondern kommt jedem zu, der sich in einer vergleichbaren Situation findet, d.h. wer nicht aus eigenem Willen und d.h. auch aus Alternativlosigkeit einen physikalischen Ort einnimmt, kann damit keinen normativ relevanten Fehler machen und darf daher auch nicht gezwungen werden, den Ort zu verlassen.

²⁵ Vgl. dazu auch den Interpretationsrahmen, den Peter Niesen (2017) vorschlägt.

²⁶ Kant (1795), 358.

Andererseits hält Kant aber auch fest, dass jeder Mensch die Möglichkeit haben muss, sich anderen „zur Gesellschaft anzubieten“.²⁷ Hier bringt er eine andere völkerrechtliche Linie beziehungsweise einen anderen Argumentationsstrang, der sich in der *Rechtslehre* auch zuvor schon findet, ins Spiel, nämlich das *ius communicationis*. Aufgrund der Endlichkeit der Erde und der Notwendigkeit der Menschheit insgesamt, sich in dieser Endlichkeit einzurichten, müssen sich alle Menschen in der rechtlichen Entscheidung, wer die endliche Erde wie nutzen darf, zur Geltung bringen können. Anders als bei John Locke kann dies nicht in einseitigen Aneignungsakten bestehen, in denen bestimmte Einschränkungen, wie sie insbesondere das „Proviso“ festlegt, eingehalten werden. Für Kant verweist vielmehr jeder Aneignungsakt auf die Konstitution eines öffentlichen Rechtszustands, in dem über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit des Aneignungsaktes entschieden wird. Die Konstitution des öffentlichen Rechtszustandes erfordert den Übergang in eine politische Ordnung und setzt somit die Kooperation derjenigen voraus, die sich dann in der politischen Ordnung wiederfinden. Eine solche Kooperation ist aber nicht spontan vorstellbar, sondern sie setzt die Verständigung der Kooperierenden voraus, so dass jeder das Recht haben muss, anderen gegenüber seine Kooperationsbereitschaft zu kommunizieren. So begründet ergibt sich das Weltbürgerrecht folglich aus den grundlegenden Voraussetzungen für das Recht überhaupt. – Dabei ist es wichtig festzuhalten, dass sich die kantische Fassung des *ius communicationis* auf die Konstitution der Rechtsordnung richtet und nicht auf das Etablieren ökonomischer, also nutzenorientierter Verhältnisse. Dies unterscheidet Kant wesentlich von völkerrechtlichen Vorgängern wie Vitoria oder auch Grotius.

Wie verhalten sich diese beiden Begründungen des Weltbürgerrechts zueinander? In den vorliegenden Interpretationsvorschlägen wird zumeist eine der beiden Quellen gegenüber der anderen privilegiert oder sogar ein Abhängigkeitsverhältnis gesehen: So wird entweder die erste Begründung in den Mittelpunkt gerückt und Kant als Nachfolger von Grotius' Überlegungen zu Schiffbrüchigen präsentiert, während die *ius communicationis*-Argumentation wesentlich zu einer Erwartung an die Haltung von Staaten in der globalen Rechtsordnung wird. Pauline Kleingeld zum Beispiel argumentiert demgegenüber ausgehend vom *ius communicationis* und sieht das Aufnahmerecht von Personen in Notlagen mehr oder minder als Implikation des ersten Rechts.²⁸ Beide Varianten haben ihre Schwierigkeiten, wenn man sich den kantischen Text anschaut: Die erste Position kann nicht wirklich erklären, warum es die *ius communicationis*-Referenzen überhaupt gibt, während die zweite Position vor der Herausforderung steht zu erläutern, warum das Aufnahmerecht in Notlagen so ausführlich und explizit zur Sprache kommt.

²⁷ Ebd.

²⁸ Kleingeld 2012, 84-85.

Greift man Meckstroth' zuvor erwähntes Argument auf, dass sich das Weltbürgerrecht nicht auf ein *right* reduzieren lässt, sondern dass es um *law* geht, und dass der Zusammenhang des Weltbürgerrechts mit den anderen Teilen des öffentlichen Rechts verstanden werden muss, dann eröffnet sich eine andere Perspektive auf die beiden Quellen. Der Ausgangspunkt der kantischen Rechtstheorie insgesamt ist die Frage, unter welchen Pflichten vernünftige Wesen untereinander stehen, die nicht ausschließen können, dass sie in Ausübung ihrer äußerer Freiheit beziehungsweise Willkür in Konflikt miteinander geraten. Da sie als vernünftige Wesen beanspruchen, selbst ihr Handeln bestimmen zu können, etwa um es unter vernünftige Regeln zu stellen, ist die primäre Pflicht, die sie haben, diejenige, ihr eigenes Handeln so zu gestalten, dass der Konflikt mit anderen vermeidbar wird. Von dieser Vermeidbarkeit ist nur auszugehen, wenn es geteilte Regeln gibt, die in sich andeutenden Konflikten entscheidbar machen, wer zurückstehen muss.

Die Kombination von einzelstaatlichen Republiken und diese Republiken untereinander rechtlich regulierendem Völkerrecht unterstellt nahezu alle denkbaren Konflikte öffentlich-rechtlichen Regeln, so dass für all diese Konflikte eine Lösung vorgesehen ist. Es gibt aber mindestens drei Konflikte, die dabei unberücksichtigt bleiben und für diese Konflikte bietet das Weltbürgerrecht eine Antwort:

Erstens ist die Kombination von Republiken und Völkerrecht vor allem eine Lösung für Eigentumskonflikte. Mit dem völkerrechtlich abgesicherten Anspruch auf ein Territorium und der innerstaatlichen Eigentumsordnung kann in nahezu jedem Fall entschieden werden, wer Eigentum an Boden und Gegenständen hat. In nahezu jedem Fall, da die Situation denkbar ist, dass jemand kein Eigentum hat und alles Eigentum anderer ist. Wenn diese Person verpflichtet wäre, das Eigentumsrecht der jeweils anderen anzuerkennen, müsste diese Person verpflichtet sein zu sterben, also ihr Überleben nicht zu sichern. In diesem Fall müssen andere die Pflicht haben, auf ihr Eigentumsrecht wenigstens temporär zu verzichten, und die erste Person wenigstens die Freiheit haben, auf das Entsprechende zuzugreifen. Ansonsten würde die Rechtsordnung nicht erklären können, warum sie für alle vernünftigen Wesen Anerkennung beanspruchen können sollte. Das weltbürgerliche Recht auf einen physischen Ort in Notlagen ergibt sich also als ein Recht, das die Lösung von Eigentumskonflikten durch Republiken und das Völkerrecht notwendig ergänzen muss.

Zweitens hat die Partikularität der jeweiligen Republiken zur Folge, dass Situationen nicht ausgeschlossen werden können, in denen die Bereitschaft einiger, weiter mit anderen zu kooperieren, an eine Grenze gelangt. Entscheidungen über Eigentumsordnungen, die Bestimmung von Amtsinhabern etc. sind nicht contingent und können in einem Maß in Widerstreit zu den Interessen von Bürgerinnen und Bürgern geraten, dass diese die Absicht ausbilden, sich an einem anderen Gemeinwesen zu beteiligen. Die Konflikte sind in diesem

Fall so zu verstehen, dass die Betroffenen die Geltung des innerstaatlichen Rechts (für sie) infrage stellen und nicht mehr einfach angenommen werden kann, dass das entsprechende Recht normativ unproblematisch erzwungen werden kann. Damit das Recht weiter erzwungen werden darf, müssen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, aus einem Gemeinwesen auszutreten, wenn sie andere finden, die bereit sind, sie an ihren Kooperationsverhältnissen zu beteiligen. D.h. Menschen haben kein Recht, sich einen Kooperationszusammenhang auszusuchen, aber sie müssen das Recht haben zu versuchen, in einen anderen Zusammenhang überzutreten. Das bedeutet einerseits, dass es ein innerstaatliches Recht auf Emigration geben muss,²⁹ während andererseits die Berechtigung bestehen muss, in Kontakt mit anderen zu treten, um das eigene Interesse zu bekunden.

Drittens schließlich muss die globale rechtliche Ordnung ein gewisses Maß an Dynamik vorsehen: Selbst wenn sich die aktuellen Verhältnisse auf frühere Entscheidungen zurückführen lassen, kann nicht einfach davon ausgegangen werden, dass sie zukünftigen Generationen die Pflicht auferlegen, sie nicht zu revidieren. Vernünftige Wesen müssen, wenn die rechtliche Ordnung auf ihnen und ihren Selbstverpflichtungen aufruht, das Vermögen haben, die rechtliche Ordnung so zu reformieren, wie es ihrem aktuellen Urteil entspricht. Das bedeutet, dass neben den Staaten und dem Völkerrecht eine Ebene bestehen muss, auf der diese Aufteilung im öffentlichen Recht, die – wie Kants Diskussion der Weltrepublik zeigt – zulässig, aber nicht notwendig ist, transformiert werden kann. Da die jeweilige Reichweite der Republiken und des Völkerrechts von der Gestaltung des globalen Zusammenhangs insgesamt abhängt, kann diese Möglichkeit zur Transformation nicht im einzelstaatlichen oder im Völkerrecht niedergelegt sein.

Das Weltbürgerrecht geht also auf die Lösung von drei möglichen Konflikten zurück, die staatliches Recht und Völkerrecht nicht zu bearbeiten vermögen. Die unterschiedlichen Bestandteile des Weltbürgerrechts verbindet nicht ein ihnen zugrunde liegendes Menschenrecht, sondern die Notwendigkeit einer zusätzlichen Rechtsebene, die Pflichten und Rechte verteilt.

6. Warum sollte Kants Weltbürgerrecht überhaupt relevant sein für unsere Situation?

Meine vorstehenden Ausführungen gingen aus von den Herausforderungen, die Flucht und Migration mit sich bringen und vor denen Europa und die Welt insgesamt heute stehen. Der Blick auf utilitaristische Ansätze zu einer Flüchtlingsethik zeigte, dass diese viel zu kurz greifen, um auf diese Herausforderungen als solche angemessen reagieren zu können.

²⁹ Vgl. zu dieser Frage ausführlicher Niederberger 2019.

Normative Aussagen zu Flucht und Migration müssen grundsätzlicher ansetzen und können sich nicht auf die Begründung von Nothilfeverpflichtungen beschränken. Grundsätzlichere Versuche, über Autonomie und Menschenwürde menschenrechtliche Ansprüche auf globale Bewegungsfreiheit zu rechtfertigen, vermögen aber ebenfalls – zumindest dann, wenn sie Kant für sich reklamieren wollen – nicht zu überzeugen. Und die Auseinandersetzung mit der kantischen Argumentation selbst führt zu zwei beziehungsweise in der zuletzt vorgeschlagenen Rekonstruktion sogar drei distinkten Elementen des Weltbürgerrechts, die für sich genommen plausibel sein mögen für die Begründung bestimmter Ansprüche, die in Flucht- und Migrationskontexten relevant sein könnten, aber möglicherweise auf die eigentlich drängenden Fragen keine Antwort bereithalten.

Warum sollte für das weitere Nachdenken über die normativen Grundlagen der Flüchtlings- und Migrationspolitik das kantische Weltbürgerrecht ein interessanter Referenzpunkt sein? Müsste man nicht sagen, dass die aktuelle Situation ganz wesentlich auf Gerechtigkeitsprobleme in einer globalisierten kapitalistischen Ordnung zurückgeht und dass Kant zu solchen Gerechtigkeitsproblemen kaum etwas beizutragen hat? Kant mag zu den Gerechtigkeitsproblemen als solchen wenig zu sagen haben, aber er bleibt der unumgängliche Referenzautor für die Frage, wie mit Konflikten umzugehen ist. Und in der aktuellen Situation ist vor allem umstritten, was Gerechtigkeit genau gebietet. Denn es gibt nicht ein geteiltes Verständnis von Gerechtigkeit, vor dessen Hintergrund die Situation bewertet werden könnte. Zu entscheiden ist also momentan insbesondere, wer in welcher Situation entscheiden kann und darf, wem welche Ansprüche zukommen. Dies ist nicht selbst eine Gerechtigkeits-, sondern vor allem und zunächst eine politische und rechtliche Frage – und dafür ist und bleibt das Weltbürgerrecht Kants wichtig. Denn erstens ist darüber nachzudenken, ob und wie viele der sich momentan auf der Flucht befindenden Personen unter den ersten Aspekt des Weltbürgerrechts fallen: In vielen Fällen geht es tatsächlich um Schiffbrüchige, aber die Alternativlosigkeit lässt sicherlich auch viele andere unter diesen Anspruch fallen. Zweitens zeigt sich in der aktuellen Situation aber nicht nur auf Seiten derjenigen, die flüchten oder sonstwie zu migrieren beabsichtigen, sondern auch in den aufnehmenden Bevölkerungen, dass die globale Ordnung so nicht einfach fortgeführt werden kann. Wenn Nationalstaaten nicht einmal mehr versuchen zu begründen, warum global jeder die existierende Ordnung anerkennen sollte, und Flüchtenden und Migrierenden der Status von Handelnden und Rechtsträgern abgesprochen wird, dann steht die Legitimation des bestehenden einzelstaatlichen und internationalen Rechts in Frage. Soll dieser Konflikt nicht einfach durch Gewalt „gelöst“ werden, dann müssen Wege gefunden werden, um die Auseinandersetzung über die zukünftigen globalen rechtlich-politischen Verhältnisse in friedlicher und global inklusiver Weise austragbar zu machen.

Bibliographie

- Ahlhaus, Svenja (2020), *Die Grenzen des Demos. Mitgliedschaftspolitik aus postsouveräner Perspektive*, Frankfurt, New York: Campus.
- Benhabib, Seyla (2004), *The Rights of Others. Aliens, Residents and Citizens*, Cambridge: Cambridge UP.
- Boudou, Benjamin (2020), „Migration and the duty of hospitality: A genealogical sketch“, in: *Transitions: Journal of Transient Migration* 4 (2), 257-274.
- Carens, Joseph H. (1987), „Aliens and Citizens: The Case for Open Borders“, in: *The Review of Politics* 49 (2), 251-273.
- Cassee, Andreas (2016), *Globale Bewegungsfreiheit: Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen*. Berlin: Suhrkamp.
- Collier, Paul (2013), *Exodus. How Migration Is Changing Our World*, Oxford: Oxford UP.
- Dietrich, Frank (2017), *Ethik der Migration: Philosophische Schlüsseltexte*, Berlin: Suhrkamp.
- Eberl, Oliver (2008), *Demokratie und Frieden. Kants Friedensschrift in den Kontroversen der Gegenwart*, Baden-Baden: Nomos.
- Fine, Sarah/Ypi, Lea (Hg.) (2016), *Migration in Political Theory. The Ethics of Movement and Membership*, Oxford: Oxford UP.
- Gerver, Mollie (2020), „Sufficiency, Priority, and Selecting Refugees“, in: *Journal of Applied Philosophy* 37 (5), 713-730.
- Gibney, Matthew J. (2018), „The Ethics of Refugees“, in: *Philosophy Compass* 13 (10).
- Higgins, Peter (2013), *Immigration Justice*, Edinburgh: Edinburgh UP.
- Kant, Immanuel (1795), „Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf“, in: *Kants Werke – Akademieausgabe Bd. VIII*, Berlin: de Gruyter 1968, 341-386.
- Kleingeld, Pauline (2012), *Kant and Cosmopolitanism. The Philosophical Ideal of World Citizenship*, Cambridge: Cambridge UP.
- Kuper, Andrew (2005), „Global Poverty Relief: More Than Charity“, in: ders. (Hg.), *Global Responsibilities. Who Must Deliver on Human Rights?*, New York, London: Routledge, 155-172.
- Maus, Ingeborg (1999), „Menschenrechte als Ermächtigungsnormen internationaler Politik oder: der zerstörte Zusammenhang von Menschenrechten und Demokratie“, in: Hauke Brunkhorst, Wolfgang R. Köhler, Matthias Lutz-Bachmann (Hg.), *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*, Frankfurt/Main: Suhrkamp, 276-292.
- Meckstroth, Christopher (2017), „Hospitality, or Kant’s Critique of Cosmopolitanism and Human Rights“, in: *Political Theory* 46 (4), 537-559.
- Niederberger, Andreas (2017), „Ein Flirt mit dem Naturrecht“, in: *Zeitschrift für*

philosophische Literatur 5 (2), 21-32.

Niederberger, Andreas (2018), „Braucht die kantische Rechtsphilosophie die Menschenwürde?“, in: Reza Mosayebi (Hg.), *Kant und die Menschenrechte*, Berlin: de Gruyter, 81-99.

Niederberger, Andreas (2019), „Gibt es gute Gründe, das Recht auf Emigration einzuschränken? Zur normativen Herausforderung des Brain-Drain“, in: Simone Dietz, Hannes Foth, Svenja Wiertz (Hg.), *Die Freiheit zu gehen: Ausstiegsoptionen in sozialen, politischen und existenziellen Kontexten*, Wiesbaden: Springer VS, 45-77.

Niesen, Peter (2017), „What Kant would have Said in the Refugee Crisis“, in: *Danish Yearbook of Philosophy* 50, 83-106.

Owen, David (2020), *What Do We Owe to Refugees?*, Cambridge: Polity.

Schlothfeldt, Stephan (2012), „Dürfen Notleidende an den Grenzen wohlhabender Länder abgewiesen werden?“, in: Andreas Cassee, Anna Goppel (Hg.), *Migration und Ethik*, Münster: Mentis, 199-201.

Singer, Peter (1972), „Famine, Affluence, and Morality“, in: *Philosophy and Public Affairs* 1 (3), 229-243.

Singer, Peter (2005), „Poverty, Facts, and Political Philosophie: A Debate with Andrew Kuper“, in: Andrew Kuper (Hg.), *Global Responsibilities. Who Must Deliver on Human Rights?*, New York, London: Routledge, 173-181.

Singer, Peter/Singer, Renata (1988), „The ethics of refugee policy“, in: Mark Gibney (Hg.), *Open Borders? Closed Societies?: The Ethical and Political Issues*, New York: Greenwood Press, 111-130.

Stilz, Anna (2019), *Territorial Sovereignty: A Philosophical Exploration*, Oxford: Oxford UP.

Wellman, Christopher Heath/Cole, Phillip (2011), *Debating the Ethics of Immigration: Is There a Right to Exclude?*, Oxford: Oxford University Press.